

Dienstvereinbarung über Urlaubsregelungen

Zwischen dem Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.
vertreten durch den Regionalleiter Region Rostock
Herrn Andreas Meindl
(im Folgenden „Caritas im Norden“ genannt)

und der Mitarbeitervertretung Soziale Dienste Region Rostock , Caritasverband für das
Erzbistum Hamburg e.V., vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn Klaus Kupler
(im Folgenden „MAV“ genannt)

wird folgende Dienstvereinbarung abgeschlossen:

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Die vorliegende Dienstvereinbarung regelt nach das Verfahren zur Inanspruchnahme des Erholungsurlaubs. Sie gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas im Norden im Zuständigkeitsbereich der MAV soziale Dienste Rostock – Ambulante Behindertenhilfe Bereich Schulbegleitung, soweit sie Mitarbeiter im Sinne der AVR Caritas und der Rahmen-MAVO §3 sind. Die Dienstvereinbarung hat keine Wirkung auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Dienste.

2. Grundlage

Der Bereich Schulbegleitung hat Kernarbeitszeiten nur in der Schulzeit. In dieser Zeit werden die Kinder und Jugendlichen in der Regel im 1:1 Kontext betreut. Da diese Kinder mit Beeinträchtigungen feste Beziehungsstrukturen benötigen ist es erforderlich, dass die Mitarbeitenden ihren Urlaub per Antrag in den Ferienzeiten (Mecklenburg-Vorpommern) nehmen.

3. Urlaubszeitraum

Die vorgegebenen Ferien- und Schließzeiten der Einrichtungen, Schulen, Hort, Kitas, Hochschulen gelten als generelle Urlaubszeiten. Bis 15.10. des Jahres wird für das Folgejahr ein Jahresplan der Urlaubszeiten festgelegt und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu Kenntnis gegeben.

4. Verfahren

Nachdem der Mitarbeiter/in einen Urlaubsantrag gestellt hat, entscheidet der Dienstgeber über die Festsetzung des Urlaubs. Gemäß §1 Abs. 3 Satz 1 Anlage 14 AVR / §7 Abs. 1 Satz 1 BurlG muss der Dienstgeber dabei die Urlaubswünsche des Mitarbeitenden grundsätzlich berücksichtigen. Die Urlaubsanträge (mindestens zwei/drittel des Jahresurlaubsanspruchs) für das Folgejahr müssen bis zum 15.11. des Jahres eingereicht werden. Mitarbeitende, die nach diesem Datum eingestellt werden, reichen nach Aufforderung durch den Dienstgeber ihren Urlaubsantrag wie in Satz 3 spätestens vier Wochen nach Dienstantritt ein. Die Festsetzung des Urlaubs erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Mitarbeiter/in (Unterschrift auf Urlaubsantrag).

5. Ausnahmen

- Sonderurlaub
- Präsenzwochen bei berufsbegleitendem Studium
- §10 AT AVR Arbeitsbefreiung
- Bis zu drei Tagen außerhalb der Ferienzeiten

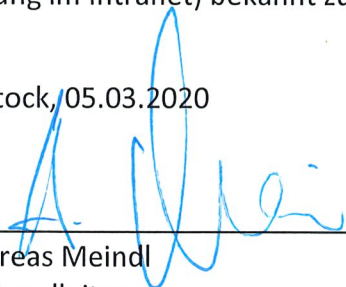
5. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt zum 01.10.2020 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wirkt sie nach bis zum Abschluss einer neuen Regelung (gem. § 38 Abs. 5, S.1 MAVO).

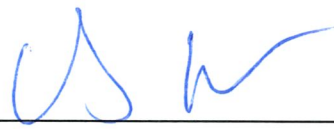
Soweit einzelne Regelungen dieser Dienstvereinbarung aufgrund anderer rechtlicher oder tarifvertraglicher Regelungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Falle zu sofortiger Verhandlungsaufnahme mit dem Ziel, die unwirksame Regelung durch eine ihr im Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Diese Dienstvereinbarung ist jedem Beschäftigten in geeigneter Weise (z.B. durch Veröffentlichung im Intranet) bekannt zu geben.

Rostock, 05.03.2020



Andreas Meindl
Regionalleiter



Klaus Kupler
Vorsitzender der MAV